

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/11/27 VGW- 151/007/13453/2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.2018

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

27.11.2018

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren
19/05 Menschenrechte

Norm

NAG §8 Abs1 Z2
NAG §11 Abs1
NAG §11 Abs2
NAG §11 Abs3
NAG §11 Abs4
NAG §11 Abs5
NAG §46 Abs1 Z2
B-VG Art 83 Abs2
B-VG Art. 130 Abs1 Z3
VwGVG §16 Abs1
VwGVG §16 Abs2
EMRK Art. 8

Rechtssatz

Da die nachträgliche Erlassung des die Verwaltungssache erledigenden Bescheides keinen Einfluss auf den bereits erfolgten Zuständigkeitsübergang hat, ändert die allfällige Aufhebung eines nach Zuständigkeitsübergang von der Behörde erlassenen Bescheides in einem nachfolgenden Beschwerdeverfahren ebenso nichts an der einmal eingetretenen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die Entscheidung in der Verwaltungsangelegenheit (VwGH 19.09.2017, Ro 2017/20/0001).

Schlagworte

Säumnisbeschwerde; Nachholung des Bescheides; Unzuständigkeit; Zuständigkeitsübergang; ex lege; Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen; Erteilungshindernisse; Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2018:VGW.151.007.13453.2018

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at